

zahl, welche den örtlichen Sterbechancen oder Salubritätsverhältnissen nicht zur Last fällt; jedoch dürfen nur die in Spitälern erfolgten Sterbefälle hier in Abzug gebracht werden, welche übrig bleiben, nachdem man die der örtlichen Mortalität entsprechende Quote abgezogen hat.

10. Einen theilweisen Ersatz für diese durch die Spitäler erhöhte Mortalität erhalten städtische Populationen durch die geringere Sterblichkeit der unter ihnen repräsentirten Altersklassen.

11. Die in Städten konzentrirte Intelligenz könnte und sollte durch thatkräftige Salubritätsreformen die Nachtheile städtischen Lebens durch dessen Vortheile aufheben.

12. Mortalitätsberichte sollten die Angabe der Ge-

burten nicht vernachlässigen, damit man eine Lebensbilanz für den betreffenden Ort ziehen kann.

13. Die *Todtgeborenen* sind in der Mortalitätsstatistik immer getrennt zu halten und mit der Zahl der Lebendgeborenen in Verhältniss zu setzen.

14. Die Zahl der Verstorbenen, *nach Todesursachen geordnet*, ist bei der Berechnung mit der Zahl der mittleren Bevölkerung in Relation zu bringen: die Vergleichung mit der Gesamtzahl der Todten führt zu falschen Resultaten.

15. Die mortalitätsstatistische Geschichte eines jeden einzelnen Wohnhauses, durch längere Zeiten hinduroh verfolgt, bietet der Sanitätspolizei den sichersten Anhaltspunkt für ihre Wirksamkeit.

Literaturanzeigen.

Die Erbschaftssteuer. Finanzwissenschaftliche Studie von Dr. v. Scheel in Bern.

Verlag von F. Mauke. Jena. 47 S. gr. Oktav.

Die vorliegende interessante Schrift ist als eine Folge der vom Herrn Verfasser kürzlich veröffentlichten Abhandlungen über die Einkommens- und über die progressive Besteuerung zu betrachten. In letzterer kam Herr v. Scheel zu dem Schluss (vergl. die Rezension in Heft 2, Seite 159), es sei vorzuziehen den Besitz statt durch allgemeine direkte Steuer in dem Momente des Erbüberganges stärker zu belasten als den Arbeitsertrag. Nach einem Ueberblick über die Entwicklung der Erbschaftssteuer in verschiedenen wichtigern Staaten, wobei konstatiert wird, dass dieselbe in den meisten derselben noch sehr entwicklungsfähig sei, findet Herr v. Scheel, dass die Erbschaftssteuer in die Klasse der Besitzveränderungssteuern gehöre und nicht etwa als eine Gebühr auf Uebertragungsurkunden (durch staatliche Garantie zu betrachten sei und dass sie eigentlich nur den Besitz, nicht die Personen treffe. Es wird ferner konstatiert, dass es allerdings naheläge, einen sozialen Charakter in die Erbschaftssteuer zu legen, dass aber noch in der neuern Gesetzgebung eine solche Absicht nicht bemerkbar ist, denn wird mit vollem Recht gesagt, es ist etwas Anderes, wenn der Staat höhere Ansätze macht, weil er denkt, da leicht mehr nehmen zu können, als wenn er sich zum Vornherein auf den Boden einer sozialen Tendenz in der Sache stellen würde. Herr v. Scheel führt ferner an, dass die Erbschaftssteuer und die Einführung einer Progression einer Zeit angehöre, wonach die Vermuthung ausgeschlossen sei, man hätte etwa eine sozialpolitische Idee verwirklichen wollen.

Auf die Frage nach der wissenschaftlichen Berechtigung der Erbschaftssteuer, weist Herr v. Scheel treffend

nach, dass es sich beim Erbgang, auf welchen sich die Steuer stützt, nicht etwa nur um eine Einrichtung handle, die vom Staat bloss garantirt und die im Uebrigen ein ganz selbstverständlicher Ausfluss eines »natürlichen« Eigenthumsrechtes sei, sondern dass hier ganz eigentlich eine positive »staatliche Schöpfung« vorliegt, deren Modifikation der Staat konsequent auch jederzeit vorzunehmen berechtigt sei. Zweitens konstatiert der Herr Verfasser die ganz eigenthümlichen volkwirtschaftlichen und sozialen Wirkungen des Erbrechts, die, kurz gefasst, ein mächtiges Mittel der Konservirung und der Konzentration grosser Vermögen in Händen Weniger bilde. Endlich wird drittens die Berechtigung der Erbschaftssteuer auch aus dem Gesichtspunkte hergeleitet, dass der Besitz überhaupt zum grossen Theil der Aktion der Gesamtheit zu verdanken ist und somit der Staat umgekehrt auch ein Recht auf einen gewissen Mitantheil habe.

In die höchst interessantesten theoretischen Erörterungen über die Berechtigung der Progression nach Verwandtschaftsgraden, den Grad derselben, die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Erben etc. etc., können wir nicht eintreten.

Als streng wissenschaftliche Begründung der Erbschaftssteuer und deren Entwicklung verdient die Schrift insbesondere für die schweizerische Gesetzgebung und die Sozialpolitik ernste Beachtung.

Anhang: Skizze schweizerischer und ausländischer Erbschaftssteuergesetzgebungen.

Statistische Mittheilungen über den Civilstand von Basel-Stadt. 1874. 55 S. Quart.

Das Zivilstandsamt von Baselstadt ist dato (und wird es noch auf lange bleiben) das besteingerichtetste d. h. geordnetste Bureau dieses Zweiges. Infolge eigener Anschauung wissen wir die glückliche Kombination der rein zivilstandsamtlichen Funktion mit der Verfolgung der statistischen Interessen, welche durch den gewissenhaften und tüchtigen Vorsteher des Bureau's, Herrn Föhr, vermittelt wird, obschon dessen Stellung, nach unserer ur-eigenen Anschauung nicht im Einklang mit der finanziellen Remuneration steht, vollkommen zu würdigen.

Von einem vielbeschäftigten Zivilstandsbureau ist es eine schöne Leistung, Bearbeitungen des Materials in diesem Umfang zu liefern.

Sehr zweckmässig sind die medizinal-statistischen Beigaben der Herren Dr. Lotz und Courvoisier. Indess möchten wir uns prinzipiell die (nicht nur auf diese Arbeit angewandte) Frage erlauben, ob eine gesonderte Abhandlung a) der sanitarischen Zustände des betreffenden Jahres, b) der Ergebnisse für das allgemein wissenschaftliche und sanitarische Interesse nicht viel zum allgemeinen Verständniss dieses wichtigen Theiles der Statistik (insbesondere der Sozialstatistik) beitragen würde.

Ideen und ideale schweiz. Politik. Akademischer Vortrag von Prof. Dr. Hilty in Bern.

Verdient möglichste Verbreitung und ernste Beachtung in Bezug auf die idealen Gedanken über Politik und Staatsleben. Ob die erhabenen Ideale über die soziale Frage sich praktisch so streng auf dem Boden des Nationalen lösen lassen werden, wenn anderseits der Herr Verfasser selbst erklärt, dass die bedeutenden äussern und innern Entwicklungsphasen der Eidgenossenschaft stets durch Anstoss von Aussen entstanden sind, mag fraglich sein.

Unklar und für praktische Folgerungen scheint uns die vom Herrn Verfasser dem Staat gestellte Aufgabe der Herstellung einer *äussern Form* der wahren christlichen Religion, die innerlich vollkommen *frei* sei, die jedoch erst nach Langem zu erreichen und inzwischen durch das *Zeitproblem* der Vereinigung der Gewissensfreiheit des Einzelnen mit dem Wohl und der Freiheit Aller zu lösen sei.

Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft. Von Dr. Karl Hilty, Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern. Bern. M. Fiala (O. Kaeser). 1875.

»Unter Politik eines Staates,« sagt der Verfasser, »verstehen wir die leitenden Ideen, die ihn in seinem Leben, Streben und Verhalten, nach Innen sowohl als nach Aussen, andern Staaten gegenüber, wesentlich bestimmen.« »Die Aufgabe der Staatswissenschaft... ist es die Grundsätze beharrlich aufzusuchen, nach welchen ein Staat und namentlich ein bestimmter gegebener Staat, nach seiner innern Natur und der Erfahrung vorangegangener Jahrhunderte gemäss, stark und glücklich gemacht und in diesem Zustande auch lange erhalten werden kann.« (Seite 3 und 5).

Diesen Grundsätzen gemäss suchte der Verfasser die Prinzipien darzustellen, welche für die praktische Politik der Eidgenossenschaft in den verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung bewusst oder unbewusst massgebend gewesen sind, um später, aus den Wirkungen, welche die Befolgung dieser Grundsätze auf Glück und Grösse unseres Vaterlandes ausgeübt hat, Schlussfolgerungen dafür zu gewinnen, welche Prinzipien als die *richtigen* Prinzipien eidgenössischer Politik zu betrachten und als solche auch für die Zukunft festzuhalten seien.

Auf den Inhalt des reichhaltigen und fesselnd geschriebenen Werkes näher einzugehen, mangelt uns hier der Raum.

Ebenso müssen wir uns versagen, die in demselben entwickelten Sätze, die befolgte Methode u. s. w. einer kritischen Prüfung zu unterwerfen. Es sei uns daher nur die Bemerkung erlaubt, dass die geschichtliche Darstellung der Wandlungen, Strebungen und Irrungen in der eidg. Politik in ihren verschiedenen Beziehungen zum Auslande, in den Beziehungen der einzelnen Gliedstaaten zu einander und zu ihren Angehörigen, in den Beziehungen zu Kirche und Religion u. s. w.) eine ungemein lebensvolle, von patriotischem Geiste durchwehte ist, welche durchtreffende, mit reichem Detail und glücklicher Einflechtung melodischer Züge, ein klares und treues Bild des Gegenstandes zu geben weiss. Hierin, in dem geschichtlichen Theile, liegt denn auch offenbar der Schwerpunkt, die hauptsächlichste Bedeutung und das bleibende Verdienst des Werks. Weniger bedeutend, trotz mancher geistreicher und scharfsinniger Aperçus, ist der mehr dogmatische Theil, welcher hie und da über Allgemeinheiten, die verschiedener Deutung fähig sind, nicht herauskommt.

Pfenniger. Lehrbuch der Arithmetik und Algebra. (Gemeines Rechnen und Elemente der Algebra.) Zürich. Schulthess. 1875.

Im Ganzen ist die Anlage und die Darstellung nicht nur, wie der Verfasser selbst in der Vorrede zugibt, etwas breit, sondern sehr breit geworden. Der Sätze und Gesetze sind für diese elementare Stufe so viele, dass ihrer grossen Anzahl wegen die eigentlichen Operationen vor den Augen des Lernenden fast verschwinden. Auch wird in vielen Fällen dem Grundsatz der mechanischen Fertigkeit bei den verschiedenen Operationen allzusehr gehuldigt, so dass derjenige, der schwach genug ist, nur diesem Wege zu folgen — sei er Lehrer oder sich selbst Unterrichtender — sehr leicht in den Fehler verfällt, nur Gesetze und Regeln und einige praktische Fertigkeit zu üben, aber das »elementar« Entwickelnde und Formalbildende zu vernachlässigen.

Gutachten betreffend **obligatorische Krankenversicherung** in Baselstadt. Im Auftrage des Staatskollegiums erstattet von Rathsherr Christ und Dr. Bischoff, jetzigem Regierungsrath.

Die Besprechung dieses gründlichen und sehr wichtigen Beitrags zur Frage der Krankenversorgung und damit im Causalnexus der Armenpflege hatten wir bisher nur verschoben, weil wir gedachten, das interessante Material und die praktischen Vorschläge zum Ausgangspunkte eines gründlichen Aufsatzes zu machen. Die Zeit und nicht weniger der sehr begrenzte Raum der Zeitschrift erlaubt diess noch augenblicklich nicht. Wir machen vorläufig insbesondere die Staatsbehörden auf das Gutachten aufmerksam, in deren Sphäre das Armen- oder Krankenversorgungswesen liegt.

Der Bericht konstatirt im Wesentlichen die grossen Mängel des nicht mit staatlicher Organisation unterstützten Krankenkassenwesens (die gewiss nicht nur bei den basler'schen Kassen existiren) und kommt schliesslich zu dem Resultate: *die Krankenversicherung für alle im Kanton wohnenden Aufenthalter durch Gesetz obligatorisch zu erklären*, die Arbeitgeber in Fabriken und grössern Gewerben zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass alle ihre Arbeiter genügend versichert seien und dass die Zahlung ihrer Beiträge regelmässig stattfindet, Vereinbarungen mit den Krankenkassen, Arbeitgebern und Arbeitern und mit Aerzten und Apothekern zu treffen und endlich auch die Frage einer allgemeinen Alterskasse zu berücksichtigen.

Das sind Vorschläge von eminenter sozialer Wichtigkeit und wenn Basel dieselben durchführt, so dürfte wohl

der Anfang einer vollständigen Reform der Armenpflege auf dem Wege der Verbindung der sozialen Selbsthülfe (gegenseitige Unterstützung) mit staatlicher Unterstützung angebahnt sein. So weit wollen die Herren Verfasser freilich keineswegs, indem eben nur den »Arbeitern« das Obligatorium auferlegt werden soll und von intensiver Staatsbeihilfe nichts klar gesagt ist. Allein gerade der Umstand, dass in dem so wohlthätigen Basel die öffentliche Wohlthätigkeit und freiwillige Armenpflege nicht genügt, dürfte wohl sehr für die baldige Lebenskräftigkeit der Idee *allgemein obligatorischer Versicherung* bei Kranken- und Alterskassen mit staatlicher finanzieller Beihilfe, durch eine selbstständige Verwaltung geleitet, sprechen.

Freilich müsste vorher mit der »Verwaltungsroutine« etwas aufgeräumt werden.

Geschichte der **Gesellschaft zu Beförderung des Guten und Gemeinnützigen** in Basel. 344 S. Oktav. Erstattet von Rathsherr Burkhardt-Alioth. Skizziert das ganze Leben dieser 29jährigen Gesellschaft und bietet gleichzeitig ziemlich viel statistisches Material.

Die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich. Bericht an die vom Kongress deutscher Landwirthe niedergesetzte Kommission zur Ermittlung der Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche, unter Mitwirkung von Richter, Prof. zu Tharand und von Langsdorff, Generalsekretär in Dresden, erstattet von Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz, Professor in Königsberg. Berlin. Verlag von Wiegandt, Hempel & Parey. 1875. 503 S. Quart.

Wir haben es in diesem Werk nicht mit einer phrasenhaften behaupteten »Darlegung der Arbeiterverhältnisse« zu thun, sondern mit einer durchaus auf streng und gut behandelter statistischer Basis gebauten umfassenden Enquête. Die Resultate, welche per Provinz und Kreis mitgetheilt werden, umfassen A-Tabellen betreffend das Einkommen per Tag (Sommer, Winter), Schätzung der Naturalien, Jahreseinkommen etc. getrennt für freie Tagelöhner, für Gesinde und kontraktlich gebundene Arbeiter. B. Tabelle betreffend die sonstigen Verhältnisse, die in Beantwortung folgender Fragen dargelegt sind: 1) Vorwiegende Bodenbewirtschaftung, 2) Vorwiegen des grossen, mittlern oder kleinen Besitzes, 3) Vorwiegen der Arbeiterklasse (Tagelöhner etc.), 4) welche Klasse in bester Lage, 5) durchschnittlicher Besitz der Grundbesitzenden Tagelöhner, 6) ob Grundbesitz häufig von Tag-

löhnern gepachtet, 7) ob Tagelöhner das ganze Jahr vor-
handen und ob sie das ganze Jahr Beschäftigung finden,
8) ob von andern Gegenden Arbeiter kommen, 9) Ar-
beitszeit, 10) Ueberstunden, ob leicht dazu bereit oder
zu welchem Lohn, 11) Arbeitstage im Jahr, 12) Löh-
nungstermin, 13) Termin der Dienstverträge, 14) Steige-
rung der Löhne seit verschiedenen Zeiten, 15) ob die
Ehefrauen auch landarbeiten, 16) ob die Kinder sich
ländlichen oder andern Erwerbsquellen zuwenden, 17) ob
dieselben zu Landarbeit verwendet werden und in welchem
Alter, 18) in welchem Alter die ländlichen Arbeiter hei-
rathen, 19) Familienbedarf (Budgets), 20) wie hoch Mo-
biliarversicherung, 21) wie hoch Viehversicherung, 22) ob
Kranken- oder Unterstützungskassen, 23) ob Konsum-
vereine, 24) ob Spar- oder Kreditvereine, 25^a) ob Sinn
für Sparen, 26) ob Gelegenheit zu Kauf und Pacht,
27) ob Gesamttakordarbeiten ausgeführt, 28) ob länd-
liche Arbeiter zeitweise in andern Erwerbszweigen Be-
schäftigung finden, 29) materielle Lage, geistige Kultur etc.
30) ob eine Einwirkung anderer Arbeiter auf die länd-
lichen Arbeiter gehoben sittlich, geistige, Leistungsfähig-
keit, materiell, 32) ob die sozialistische Agitation begon-
nen (!), 33) Kleinkinderschulen etc., 34) Fortbildungs-
schulen, 35) Volksbibliotheken benutzt, 36) Wandern
viele aus.

Die Verfasser erklären jede Tendenz als die der Er-
forschung der thatsächlichen Verhältnisse entschieden fern
gehalten zu haben. Jedenfalls ist schon die Veranstaltung
einer so umfassenden Enquête nach rein statistischer Me-
thode, sehr bedeutsam. Jedem, der sich ernstlich mit
sozialen und Lohnfragen beschäftigt, wird das Werk in
Bezug auf Deutschland fast unentbehrlich sein. Wir be-
halten uns vor, die Hauptresultate auszugsweise anzu-
führen.

Geschichte der **Arbeiter-Agitation Ferdinand Lassalles**. Nach authentischen Aktenstücken von Bernhard Becker. Braunschweig. Verlag von W. Franke. 1875. 312 Seiten gr. Oktav.

Der Verfasser erklärt als Präsident des allgemeinen deutschen Arbeitervereins in den Stand gesetzt worden zu sein, das Lassallesche Agitationsarchiv etc. zu benutzen und gibt nun an der Hand dieses Materials und seiner eigenen Bekanntschaft eine Skizze des ganzen Verlaufs der Lassalleschen Agitation mit Abdruck vieler Briefe Lassalles.

Miscellen.

Aerzte in der Schweiz. Das Zentralkomite des ärztlichen Vereins der Schweiz (Herr Dr. Steiger) hat folgende Zahl der Aerzte (patentirte Medizinal-Personen, praktizierend oder nicht) ermittelt, der wir nicht un-
berechtigter (oder malitöser) Weise die Sterblichkeitsziffer gegenüberstellen.

Nr.	Kantone nach der höchsten bis zur niedrigsten Zahl der Aerzte.	Aerzte.	1 auf Einw.	Quadrat-Kilometer.	Nr.	Sterblichk. auf 10,000 Einw.	Nr. nach der Sterblichkeit.
1.	Baselstadt	58	823	1	0.64	242	5
2.	Tessin	126	949	12	22	182	1
3.	Schaffhausen	87	1078	18	34	257	11
4.	Genf	35	1082	2	8	257	12
5.	Inner-Rhoden	11	1083	6	14	363	25
6.	Glarus	29	1212	13	24	279	21
7.	Nidwalden	9	1300	17	32	292	23
8.	Zug	16	1312	7	15	264	15
9.	Ausser-Rhoden	34	1433	22	77	298	24
10.	Schwyz	33	1446	15	27	275	19
11.	Graubünden	63	1457	23	114	224	4

Nr.	Kantone nach der höchsten bis zur niedrigsten Zahl der Aerzte.	Aerzte.	1 auf Einw.	Quadrat-Kilometer.	Nr.	Sterblichk. auf 10,000 Einw.	Nr. nach der Sterblichkeit.
12.	Zürich	189	1407	3	9	271	16
13.	St. Gallen	122	1566	8	16	263	14
14.	Luzern	84	1575	11	18	254	7
15.	Thurgau	59	1581	10	17	276	20
16.	Obwalden	9	1601	21	53	221	3
17.	Neuenburg	60	1621	4	13.4	272	17
18.	Aargau	102	1950	5	13.7	256	10
19.	Uri	8	2013	24	134	290	22
20.	Baselland	26	2082	9	16	255	8
21.	Waadt	103	2248	16	31	261	13
22.	Solothurn	30	2491	14	26	255	9
23.	Bern	186	2723	19	36.6	252	6
24.	Wallis	31	3132	25	169	219	2
25.	Freiburg	34	3262	20	49	273	18
Total:		1544	1729	—	27	256	—